

**Ordnung
für das Studium und die Prüfung
im Diplomstudiengang Musiklehrerin Jazz und Populärmusik oder
Musiklehrer Jazz und Populärmusik
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 20. Dezember 2002

(erschieden im StAnz. Nr. 2 S. 130)

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 25- Musik - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 7. November 2001 die folgende Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Diplom-Musiklehrerin Jazz und Populärmusik oder Diplom-Musiklehrer Jazz und Populärmusik des Fachbereichs Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 17. Dezember 2002 , Az.: 1537 ; TgbNr.: 34/02, genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Diplomprüfung, akademischer Grad
- § 2 Studienbeginn, Bewerbungsfristen
- § 3 Anspruch auf Einzelunterricht, Einhaltung von Fristen
- § 4 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungsausschuss

II. Organisation des Studiums

- § 6 Regelstudienzeit, modularer Studienaufbau, Fristen
- § 7 Kreditpunktesystem, prüfungsrelevante Studienleistungen, Studiennachweise
- § 8 Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen
- § 9 Studienumfang
- § 10 Verbindlichkeit der Teilnahme, Teilnahmebeschränkung
- § 11 Studienberatung

III. Prüfung

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 12 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfächer
- § 13 Prüfungskommissionen und Prüfer
- § 14 Prüfungstermine, Meldung zur Prüfung, Ausnahmeregelung für behinderte Studierende, Teilnahme von Zuhörern
- § 15 Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen, unterrichtspraktische Prüfungen (Lehrproben)
- § 16 Künstlerische Prüfungen

- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Prüfungen, Bildung der Noten und der Gesamtnote
 - § 18 Nichtbestehen und Wiederholen von Prüfungen
 - § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
2. Diplom-Vorprüfung
- § 20 Ziel, Gegenstand und Gliederung der Diplom-Vorprüfung
 - § 21 Meldung zur Diplom-Vorprüfung, Zulassungsvoraussetzungen
 - § 22 Dauer und Durchführung der Prüfungen
 - § 23 Zeugnis
 - § 24 Wechsel in den Studiengang Diplom-Jazz und Populärmusik
3. Diplomprüfung
- § 25 Umfang und Art der Diplomprüfung
 - § 26 Diplomarbeit
 - § 27 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
 - § 28 Meldung zur künstlerischen und mündlich-praktischen Teilprüfung der Diplomprüfung, Meldung zur unterrichtspraktischen Teilprüfung (Lehrproben) der Diplomprüfung, Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung
 - § 29 Künstlerische Teilprüfung der Diplomprüfung
 - § 30 Unterrichtspraktische Teilprüfung (Lehrproben) der Diplomprüfung
 - § 31 Bestehen der Diplomprüfung, Zeugnis
 - § 32 Diplom-Urkunde
- IV. Schlussbestimmungen
- § 33 Freiversuch
 - § 34 Ungültigkeit der Zwischenprüfung, der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung
 - § 35 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 36 In-Kraft-Treten

Anhang

1. Studienpläne - zu § 6 Abs. 9 -
2. Studieninhalte - zu § 9 Abs. 2 -
3. Prüfungsanforderungen in der Diplom-Vorprüfung - zu § 20 Abs. 2 -
4. Prüfungsanforderungen in der künstlerischen Teilprüfung der Diplomprüfung - zu § 30 -

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Diplomprüfung,
akademischer Grad

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Beruf einer

Musiklehrerin oder eines Musiklehrers im Bereich Jazz und Populärmusik erforderlichen künstlerischen und künstlerisch-pädagogischen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

(2) Nach bestandener Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten der akademische Grad einer "Diplom-Musiklehrerin" oder eines "Diplom-Musiklehrers" verliehen. In der Diplom-Urkunde wird das Hauptfach "Jazz und Populärmusik" angegeben.

§ 2 Studienbeginn, Bewerbungsfristen

(1) Das Studium im Diplomstudiengang Musiklehrerin Jazz und Populärmusik oder Musiklehrer Jazz und Populärmusik kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Vor der Zulassung zum Studiengang sind folgende Anträge fristgemäß zu stellen:

1. Antrag an den Fachbereich Musik auf Zulassung zur Eignungsprüfung gemäß Landesverordnung über die Eignungsprüfung im Fach Musik in der jeweils gültigen Fassung;
2. Bewerbung an die Universität Mainz um Zulassung zum Studium im Diplomstudiengang Musiklehrerin Jazz und Populärmusik oder Musiklehrer Jazz und Populärmusik gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(3) Da die Fristen für Bewerbungen gemäß Absatz 2 voneinander abweichen können, wird Interessentinnen und Interessenten dringend geraten, sich rechtzeitig und umfassend im Sekretariat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten des Fachbereichs Musik über die Bewerbungsmodalitäten zu informieren. Wird eine der Bewerbungsfristen schuldhaft versäumt oder liegen die Bewerbungsunterlagen zu den Terminen nicht vollständig vor, ist eine Zulassung zur Eignungsprüfung oder zum Studium nicht möglich.

§ 3 Anspruch auf Einzelunterricht, Einhaltung von Fristen

(1) Das Studium des instrumentalen oder vokalen künstlerischen Haupt- und Nebenfachs erfolgt in der Regel in Form von Einzelunterricht. Alle übrigen Lehrveranstaltungen werden je nach fachlichem Erfordernis in Form von Kleingruppenunterricht (in der Regel zwischen 2 und 6 Studierenden) oder als Semestergruppenunterricht (alle Studierende eines Semesters) oder als für Studierende aller Semester offene Lehrveranstaltung durchgeführt. Näheres ist in Anhang 1 geregelt.

(2) Ein Anspruch auf Erteilung von Einzelunterricht besteht nur für ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit und nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten des Fachbereichs Musik für das jeweilige Studienfach. Ausnahmen sind lediglich in begründeten Einzelfällen möglich. Begründete Anträge sind schriftlich an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs Musik zu richten. Über die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge werden die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich benachrichtigt. Im Falle des Entzugs des Einzelunterrichts wegen Überschreitung der Regelstudienzeit erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an die jeweiligen Studierenden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

(3) Bei Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuchs gemäß § 34 maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist sowie für die Gewährung

von Einzelunterricht gemäß Absatz 2 maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Universität, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

(4) Für Entscheidungen hinsichtlich der im Rahmen der Bestimmungen des Absatzes 3 zu berücksichtigenden Studienzeiten ist der Prüfungsausschuss zuständig.

§ 4

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Musiklehrerin Jazz und Populärmusik oder Musiklehrer Jazz und Populärmusik an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, soweit die Studienfächerübereinstimmen. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfung. Soweit die die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die im Diplomstudiengang Musiklehrerin Jazz und Populärmusik oder Musiklehrer Jazz und Populärmusik an der Universität Mainz Gegenstand der Diplom-Vor-Prüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich. Die Anrechnung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen angerechnet werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Universitäten, Musikhochschulen oder vergleichbaren Ausbildungsstätten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudiengangs Jazz und Populärmusik an der Universität Mainz im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Zweifel an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen hören.

(3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(4) Studienleistungen, die im Rahmen einschlägiger, vom Fachbereich anerkannter Kurse erbracht worden sind, können auf Antrag angerechnet werden. Der Antrag auf Anrechnung ist rechtzeitig unter Vorlage sämtlicher für die Anrechnungsentscheidung relevanter Unterlagen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Die entsprechende Fachvertreterin oder der entsprechende Fachvertreter ist vor der Entscheidung über die Anrechnung anzuhören.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 4 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung einer prüfungsberechtigten Vertreterin oder eines prüfungsberechtigten Vertreters des Faches.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen im Diplomstudiengang Musiklehrerin Jazz und Populärmusik oder Musiklehrer Jazz und Populärmusik wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss wird von der Dekanin oder vom Dekan als Vorsitzender oder Vorsitzendem oder einer sie oder ihn vertretenden Person, die Professorin oder Professor oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin sein muss, geleitet. Ihm gehören darüber hinaus drei weitere Professorinnen oder Professoren oder Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten, eine Studierende oder ein Studierender, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter sowie eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachbereichs Musik an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die jeweiligen stellvertretenden Personen werden vom Fachbereichsrat gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und bestellt die Prüfungskommissionen. Er kann diese Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Weiterhin erfüllt er die ihm nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

(3) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Leistungsnachweise und die Prüfungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studiennachweise und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidaten sind für jeden Prüfungsteil auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

II. Organisation des Studiums

§ 6 Regelstudienzeit, modularer Studienaufbau, Studienfächer

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für das vollständige Ablegen der Diplomprüfung beträgt acht Semester.

(2) Der Diplomstudiengang Musiklehrerin Jazz und Populärmusik oder Musiklehrer Jazz und Populärmusik gliedert sich in zwei Abschnitte:

1. Der erste Abschnitt nach Aufnahme des Studiums umfasst vier Semester; er wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen.
2. Der sich anschließende zweite Abschnitt umfasst vier weitere Semester und wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

(3) Die Lehrveranstaltungen des Diplomstudiengangs Jazz und Populärmusik werden im Rahmen von Modulen angeboten. "Modul" bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Anrechnungspunkten (Credits = cr) verbunden sind. In dem Studiengang sind bestimmte Module zu absolvieren, wobei unterschieden wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Wählbare Module sind hinsichtlich ihrer Zahl an Anrechnungspunkten vergleichbar.

(4) Der Diplomstudiengang Musiklehrerin Jazz und Populärmusik oder Musiklehrer Jazz und Populärmusik umfasst das Studium mehrerer Pflichtmodule sowie eines Wahlpflichtmoduls gemäß Absatz 8. Das Wahlpflichtmodul muss aus mehreren im Diplomstudiengang Musiklehrerin Jazz und Populärmusik oder Musiklehrer Jazz und Populärmusik angebotenen Wahlpflichtmodulen ausgewählt werden.

(5) Der Diplomstudiengang Musiklehrerin Jazz und Populärmusik oder Musiklehrer Jazz und Populärmusik mit instrumentalem Hauptfach umfasst folgende Pflichtmodule mit dem instrumentalen Hauptfach und den folgenden Nebenfächern:

1. Pflichtmodul 'Künstlerische Ausbildung'
 - a) instrumentales Hauptfach,
 - b) instrumentales Nebenfach oder Nebenfach Jazz-Gesang,
 - c) Songwriting I,
 - d) Songwriting II,
 - e) Arrangement I,
 - f) Arrangement II,
 - g) Jazz-Rhythmik I,
 - h) Jazz-Rhythmik II,
 - i) Chor,
 - j) Combo/ Ensemble,
 - k) Big-Band.
2. Pflichtmodul 'Musiktheorie'
 - a) Einführung in das Wissenschaftliche Arbeiten,
 - b) Jazz-Harmonielehre I,
 - c) Jazz-Harmonielehre II,
 - d) Jazz-Gehörbildung I,
 - e) Jazz-Gehörbildung II,
 - f) Transkription I,
 - g) Transkription II,
 - h) Stilkunde/ Musikhören I,
 - i) Stilkunde/ Musikhören II,

- j) Formenlehre/ Werkanalyse I,
- k) Formenlehre/ Werkanalyse II,
- l) Geschichte der Populärmusik,
- m) Musikgeschichte,
- n) Instrumentenkunde/ Akustik,

3. Pflichtmodul 'Musikpädagogik'

- a) Einführung in die Allgemeine Pädagogik,
- b) Einführung in die Musikpädagogik,
- c) Methodik/ Didaktik des Hauptfachs,
- d) Methodik des Ensembleunterrichts,
- e) Unterrichtspraktikum und Begleitveranstaltung,
- f) Berufskundliches Seminar.

(6) Der Diplomstudiengang Musiklehrerin Jazz und Populärmusik oder Musiklehrer Jazz und Populärmusik mit dem Hauptfach Jazz-Gesang umfasst folgende Pflichtmodule mit dem Hauptfach Jazz-Gesang und den folgenden Nebenfächern:

1. Pflichtmodul 'Künstlerische Ausbildung'

- a) Hauptfach Jazz-Gesang,
- b) instrumentales Nebenfach,
- c) Stimmbildung,
- d) Songwriting I,
- e) Songwriting II,
- f) Arrangement I,
- g) Arrangement II,
- h) Jazz-Rhythmik I,
- i) Jazz-Rhythmik II,
- j) Chor,
- k) Combo/ Ensemble,
- l) Combo/ Chor,
- m) Big-Band,
- n) Vokalensemble.

2. Pflichtmodul 'Musiktheorie'

- a) Einführung in das Wissenschaftliche Arbeiten,
- b) Jazz-Harmonielehre I,
- c) Jazz-Harmonielehre II,
- d) Jazz-Gehörbildung I,
- e) Jazz-Gehörbildung II,
- f) Transkription I,
- g) Transkription II,

- h) Stilkunde/ Musikhören I,
- i) Stilkunde/ Musikhören II,
- j) Formenlehre/ Werkanalyse I
- k) Formenlehre/ Werkanalyse II,
- l) Geschichte der Popularmusik,
- m) Musikgeschichte,
- n) Instrumentenkunde/ Akustik.

3. Pflichtmodul 'Musikpädagogik'

- a) Einführung in die Allgemeine Pädagogik,
- b) Einführung in die Musikpädagogik,
- c) Methodik/ Didaktik Jazz-Gesang,
- d) Methodik des Ensembleunterrichts,
- e) Unterrichtspraktikum mit Begleitveranstaltung,
- f) Berufskundliches Seminar.

(7) Ferner ist die Teilnahme an acht öffentlichen Vortragsabenden erforderlich. Nach Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter des Diplomstudiengangs Jazz und Popularmusik können die Teilnahmenachweise an den öffentlichen Vortragsabenden durch Teilnahmenachweise an künstlerischen Projekten des Fachbereichs Musik ersetzt werden.

(8) Das Wahlpflichtmodul dient der berufsbezogenen Vertiefung oder interdisziplinären Ergänzung des Studiums. Der Studienumfang in einem Wahlpflichtmodul muss mindestens 8 SWS betragen. Das Wahlpflichtmodul umfasst eine Einheit von Lehrveranstaltungen, die vom Fachbereich Musik oder anderen Fächern oder Fachbereichen der Johannes Gutenberg-Universität angeboten werden. Die Studienanforderungen in den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule, die in Kooperation mit anderen Fächern oder Fachbereichen der Johannes Gutenberg-Universität angeboten werden, sind in verbindlichen Vereinbarungen zwischen den kooperierenden Fächern und Fachbereichen geregelt. In den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule erfolgen Leistungsüberprüfungen gemäß § 7 Abs. 2, Prüfungsleistungen sind nicht zu erbringen. Die Erteilung von instrumentalem oder vokalen Einzel- oder Gruppenunterricht in einem Wahlpflichtmodul ist ausgeschlossen. Eine Übersicht über die angebotenen Wahlpflichtmodule ist im Studierendensekretariat des Fachbereichs Musik sowie bei der Studienfachberatung für den Diplomstudiengang Musiklehrerin Jazz und Popularmusik oder Musiklehrer Jazz und Popularmusik erhältlich.

(9) Anhang 1 enthält eine Empfehlung hinsichtlich der zeitlichen Abfolge der Lehrveranstaltungen im Diplomstudiengang Musiklehrerin Jazz und Popularmusik oder Musiklehrer Jazz und Popularmusik.

§ 7

Kreditpunktesystem, prüfungsrelevante Studienleistungen, Studiennachweise, Leistungsnachweise

(1) Die Erfassung der von der oder dem Studierenden erbrachten Studienleistungen sowie die Gewichtung der hierbei erzielten Bewertungen erfolgt durch ein Kreditpunktesystem. Jede Lehrveranstaltung ist mit Kreditpunkten (Credits = cr) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der für die erfolgreiche Erbringung der festgelegten Leistung aufzuwenden ist. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Kreditpunkten sowie die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Voraussetzung für die Vergabe von Credits für Studienleistungen ist die regelmäßige, aktive und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn mindestens die Note "ausreichend" (4,0) bei der Leistungsüberprüfung erreicht wurde. Solche Leistungsüberprüfungen, die auch in Gruppenprüfungen vorgenommen werden können, bestehen in Vorsingen, Vorspielen, Kolloquien und Testaten. Sie sind vorgesehen in den Fächern:

1. instrumentales Hauptfach oder Hauptfach Jazz-Gesang,
2. instrumentales Nebenfach oder Nebenfach Jazz-Gesang,
3. Songwriting I,
4. Songwriting II,
5. Arrangement I,
6. Stimmbildung (bei Hauptfach Jazz-Gesang),
7. Einführung in das Wissenschaftliche Arbeiten,
8. Jazz-Rhythmik I,
9. Jazz-Harmonielehre I,
10. Jazz-Gehörbildung I,
11. Transkription I,
12. Stilkunde/ Musikhören I und II,
13. Instrumentenkunde/ Akustik,
14. Formenlehre/ Werkanalyse I,
15. Musikgeschichte,
16. Geschichte der Populärmusik,
17. Chor,
18. Combo/ Ensemble,
19. Combo/Chor,
20. Big-Band,
21. Vokalensemble.

(3) In den Fächern

22. Einführung in die Allgemeine Pädagogik,
23. Einführung in die Musikpädagogik,
24. Methodik/ Didaktik des Hauptfachs,
25. Methodik des Ensembleunterrichts,
26. Unterrichtspraktikum mit Begleitveranstaltung,
27. Berufskundliches Seminar

erfolgen die Leistungsüberprüfungen im Rahmen von Hausarbeiten, Referaten, Klausuren, mündlichen und mündlich-praktischen Prüfungen.

(4) in den Fächern Jazz-Harmonielehre II, Jazz-Rhythmik II, Jazz-Arrangement II, Transkription II und Jazz-Rhythmik II Formenlehre/ Werkanalyse II bestehen die Leistungsüberprüfungen aus folgenden Studienleistungen:

1. Jazz-Harmonielehre II:
 Art der Überprüfung: Klausur;
 Dauer: 60 Minuten;
 Harmonische Analyse eines vorgegebenen Stückes, Nachweis der Kenntnis der wichtigsten funktionsharmonischen Zusammenhänge sowie bitonaler Strukturen und deren funktionsharmonische Bedeutung;

2. Jazz-Rhythmik II:
 Art der Überprüfung: künstlerisch-praktische Einzelprüfung;
 Dauer: 10 Minuten;
 Rhythmische Darstellung von drei notierten Vorlagen:
 - a) Swingachtel,
 - b) Sechzehntel,
 - c) Polyrhythmen.

3. Transkription II:
 Art der Überprüfung: Hausarbeit;
 Bearbeitungszeit: 4 Wochen;
 Selbständiges Erstellen und originalgetreue Wiedergabe einer Solotranskription auf Tonträger;

4. Arrangement II:
 Art der Überprüfung: Hausarbeit;
 Bearbeitungszeit: 4 Wochen;
 Selbständiges Erstellen eines Arrangements in Absprache mit dem Dozenten;

5. Jazz-Gehörbildung II:
 Art der Prüfung: mündlich-praktische Einzelprüfung;
 Dauer: max. 30 Min.;
 Nachsingen und schriftliches Fixieren einer vorgegebenen Melodie, funktionsharmonisches Diktat mit Akkordbildern bis zwei Optionen, Singen und Benennen von Skalen nach Akkordvorgabe;

6. Formenlehre/ Werkanalyse II:
 Art der Prüfung: Hausarbeit;
 Bearbeitungszeit: 4 Wochen;
 Analyse eines in Absprache mit dem Veranstaltungsleiter gewählten Werkes aus dem Bereich der Ersten Musik.

(5) Eine nicht mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) attestierte Leistungsüberprüfung kann zweimal wiederholt werden. Ist auch die zweite Wiederholung nicht mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertet, gilt die Studienleistung endgültig als nicht erbracht; eine neuerliche Wiederholung derselben Studienleistung ist ausgeschlossen, Credits werden nicht vergeben. Die Terminabsprache für die Wiederholung erfolgt im Benehmen mit der oder dem Studierenden; die Wiederholung hat innerhalb des nachfolgenden Semesters zu erfolgen.

(6) Zum Nachweis einer mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) erbrachten Studienleistung gemäß Absatz 2 wird ein qualifizierter Studiennachweis (Leistungsnachweis) von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Er enthält den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Veranstaltung, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde sowie die Art, in der die Leistung

erbracht wurde. Die Bewertung der Studienleistung gemäß § 17 Abs. 1 wird nicht in den Leistungsnachweis aufgenommen. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

(7) zum Nachweis einer mit mindestens der Note 'ausreichend' (4,0) erbrachten Studienleistung gemäß den Absätzen 3 und 4 wird ein qualifizierter Studiennachweis (Leistungsnachweis) von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Er enthält den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Veranstaltung, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde sowie die Art, in der die Leistung erbracht wurde. Darüber hinaus enthält der Leistungsnachweis die Bewertung der Studienleistung gemäß § 17 Abs. 1. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

(8) Die gemäß Absatz 4 Nr. 1 bis 5 vorgeschriebenen Studienleistungen sind nach Anforderung und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig; sie sind prüfungsrelevant. Die Bewertungen der Studienleistungen gemäß Absatz 4 Nr. 1 bis 3 gehen gemäß § 17 Abs. 4 anteilig in die Note der Diplom-Vorprüfung ein, die Bewertungen der Studienleistungen gemäß Absatz 4 Nr. 4 und 5 gehen gemäß § 17 Abs. 4 anteilig in die Note der Diplom-Prüfung ein.

(9) Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits Credits erworben worden sind, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Credits oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

§ 8

Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit unterschieden in:

1. Pflichtlehrveranstaltungen (= Pfl.),
2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen (= WPfl.),
3. Wahllehrveranstaltungen (Wahl.).

(2) Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss eines Studienmoduls erforderlich sind. Eine Übersicht über die für das Studium erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen ergibt sich aus Anhang 2.

(3) Pflichtlehrveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung eindeutig bestimmt; eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen unterschiedlichen Inhalts besteht nicht.

(4) Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Studienmoduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben. § 10 Abs. 4 ist anzuwenden.

(5) Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, freiwillige Lehrveranstaltungen, die über den engeren Rahmen des Fachstudiums hinausführen und zu dessen Ergänzung dienen. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 UG ist im Rahmen der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen dem fächerübergreifenden, interdisziplinären Studium besonderer Raum zu geben. Dieses Studium soll zum Erwerb der Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Zusammenarbeit von Spezialisten im gegenseitigen Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. Es sollten vornehmlich Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, die dieser Zielsetzung entsprechen. Hierzu gehören insbesondere auch die im Rahmen des "Studium generale" angekündigten Lehrveranstaltungen. In Wahllehrveranstaltungen können keine anrechenbaren Credits im Rahmen der in § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Lehrveranstaltungen erworben werden.

§ 9 Studienumfang

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Diplomstudiengang Musiklehrerin Jazz und Populärmusik oder Musiklehrer Jazz und Populärmusik sind Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem Umfang von 119 Semesterwochenstunden (mit instrumentalem Hauptfach) bzw. 122 Semesterwochenstunden (mit Hauptfach Jazz-Gesang) erforderlich. Näheres hierzu ergibt sich aus Anhang 1. Zusätzlich sollten Wahllehrveranstaltungen gemäß § 8 Abs. 5 im Umfang von etwa 12 SWS besucht werden.

(2) zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 240 Anrechnungspunkte (cr) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf Studienleistungen in den Pflichtmodulen 184 cr
2. auf Studienleistungen im Wahlpflichtmodul 8 cr
3. auf die Diplomarbeit 12 cr
4. auf die mündliche Teilprüfung der Diplomprüfung im Bereich Musikpädagogik 6 cr
5. auf die unterrichtspraktische Teilprüfung der Diplomprüfung (Lehrproben) 14 cr
6. auf die künstlerische Teilprüfung der Diplomprüfung 16 cr

Näheres zu Nummer 1 und 2 ergibt sich aus Anhang 2.

§ 10 Verbindlichkeit der Teilnahme Teilnahmebeschränkung

(1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, in denen Credits erworben werden sollen, ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der Veranstaltungsleitung erforderlich. Diese setzt die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest.

(2) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen für eine Teilnahme nicht gegeben sind; § 3 Abs. 3 ist anzuwenden.

(3) Tritt die oder der Studierende ohne Angabe triftiger Gründe von der Anmeldung für eine Lehrveranstaltung, in der prüfungsrelevante Studienleistungen erbracht werden sollen, zurück oder bricht sie oder er die Teilnahme an der Lehrveranstaltung ohne hinreichenden Grund ab, ist eine erneute Anmeldung zur gleichen Lehrveranstaltung nur noch einmal möglich. Die oder der Studierende ist bei Rücktritt oder Abbruch auf die eingeschränkte Wiederholbarkeit hinzuweisen. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter hat die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich über einen Rücktritt von der Anmeldung oder den Abbruch einer Lehrveranstaltung zu unterrichten.

(4) Bei der Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen genießen diejenigen Studierenden des Faches Priorität, die einen Leistungsnachweis zur erfolgreichen Fortsetzung ihres Studiums benötigen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 11 Studienberatung

(1) Für den Diplomstudiengang Musiklehrerin Jazz und Populärmusik oder Musiklehrer Jazz und Populärmusik wird vom Fachbereich Musik eine Studienfachberatung angeboten, diese wird von den Professorinnen und Professoren im Fach Jazz und Populärmusik durchgeführt. Die Studienfachberatung ist aufzusuchen:

1. zu Beginn des vierten Fachsemesters,
2. nach einer nicht bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung,
3. bei Überschreiten der Regelstudienzeit,
4. bei Wechsel des Studiengangs oder des Studienorts.

Über den Besuch der Studienfachberatung gemäß Nummer 1 bis 3 ist eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Im ersten Fachsemester findet für alle Studierenden eine einführende Veranstaltung statt, die eine Orientierung über den Diplomstudiengang Musiklehrerin Jazz und Populärmusik oder Musiklehrer Jazz und Populärmusik sowie die Studienanforderungen im einzelnen gibt. Für ausländische Studierende wird neben der Studienfachberatung auf das spezifische Beratungs- und Betreuungsangebot der Zentralen Studienberatung und des Akademischen Auslandsamtes der Universität Mainz verwiesen.

III. Prüfung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 12 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfächer

(1) Der Diplomstudiengang Musiklehrerin Jazz und Populärmusik oder Musiklehrer Jazz und Populärmusik umfasst folgende aufeinander aufbauende Prüfungen:

1. die Diplom-Vorprüfung nach dem vierten Fachsemester,
2. die Diplomprüfung als Abschluss des Fachstudiums.

(2) Jede Prüfung gemäß Absatz 1 besteht aus Fachprüfungen. Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe von Anhang 2 zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf das instrumentale Hauptfach oder das Hauptfach Jazz-Gesang und das instrumentale oder vokale Nebenfach. Die Diplom-Prüfung erstreckt sich auf das instrumentale Hauptfach oder das Hauptfach Jazz-Gesang. Die Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern in der Diplom-Vorprüfung ergeben sich aus Anhang 3, die Anforderung in den einzelnen Teilprüfungen in der Diplomprüfung ergeben sich aus §§ 25 bis 31.

§ 13 Prüfungskommissionen und Prüfer

(1) Die Prüfungskommissionen nehmen die Prüfungen gemäß § 15 ab und bewerten die Prüfungsleistungen. Sie bestehen aus der Dekanin oder dem Dekan als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und in der Regel drei weiteren vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfern. Die Dekanin oder der Dekan kann sich durch einen von ihr oder von ihm zu bestellenden Mitglied der Gruppe der Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten vertreten lassen.

(2) Die Prüfungskommissionen beraten und beschließen nichtöffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Prüferinnen und Prüfer sind die Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, die künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 UG, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 55 Abs. 1 UG sowie die Lehrbeauftragten des Fachbereichs. Professorinnen und Professoren im Ruhestand sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können auf Beschluss des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferin oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer im Bereich Jazz und Populärmusik eine Lehrtätigkeit am Fachbereich Musik ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Prüfungskandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen und Prüfer gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

§ 14

Prüfungstermine, Meldung zur Prüfung, Ausnahmeregelung für behinderte Studierende Teilnahme von Zuhörern

(1) Die Prüfungen finden einmal im Semester statt. Die Prüfungstermine werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und zusammen mit den Namen der Prüfenden spätestens zwei Wochen vor der Prüfung durch Aushang an der für Bekanntmachungen des Fachbereichs üblichen Stelle bekannt gegeben.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich zu den Prüfungen gemäß § 12 Abs. 1 jeweils bis spätestens zum 1. Dezember (Prüfung in einem Wintersemester) oder zum 1. Mai (Prüfung in einem Sommersemester) im Prüfungsamt des Fachbereichs schriftlich und unter Vorlage der jeweils erforderlichen Nachweise anzumelden.

(3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet ihm das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der -gleichen Prüfung unterziehen wollen, können bei Prüfungen gemäß §§ 15 und 16 als Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem nicht bei Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet, hat die oder der Prüfende die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 15

Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen, unterrichtspraktische Prüfungen (Lehrproben)

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über das erforderliche breite Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. In den mündlich-praktischen Prüfungen soll sie oder er ferner zeigen, dass sie oder er über die musikalischen Grundtechniken oder methodisch-didaktischen Kenntnisse des jeweiligen Fachgebiets verfügt und dazu in der Lage ist, die erworbenen Fachkenntnisse praxisbezogen anzuwenden.

(2) Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen werden vor der Prüfungskommission abgelegt. Jede Kandidatin und jeder Kandidat wird hierbei grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft; diese oder dieser ist in der Regel die Fachlehrerin oder der Fachlehrer. Die Festsetzung der Note erfolgt gemäß § 17 Abs. 1.

(3) in den unterrichtspraktischen Prüfungen (Lehrproben) soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über ein breites pädagogisches Wissen verfügt und fähig ist, komplexe fachliche Inhalte in der Auseinandersetzung mit der Methodik/ Didaktik des Faches zu vermitteln.

(4) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, des protokollführenden Mitglieds und der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung, die Prüfungsgebiete aus denen die Prüfungsfragen entnommen wurden, die wesentlichen Inhalte der Prüfung und die erteilte Note bzw. die erteilten Noten, wenn die Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, aufzunehmen.

(5) Vorzubereitende Prüfungsaufgaben sind in der in Anhang 3 für das jeweilige Fach geregelten Frist selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer gemäß Absatz 2 Satz 2 reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt fristgerecht durch das Prüfungsamt; bei unmittelbar vor der Prüfung erfolgender Vorbereitungszeit erfolgt die Ausgabe durch die Fachprüferin oder den Fachprüfer. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(6) im Anschluss an die Prüfung teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis der Prüfung mit. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

§ 16

Künstlerische Prüfungen

(1) in den künstlerischen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über die für die spätere Berufsausübung erforderlichen künstlerischen Fähigkeiten verfügt sowie die jeweiligen musikalischen und stilistischen Ausdrucksmittel anzuwenden vermag.

(2) § 15 Abs. 2, 4 und 6 gilt entsprechend.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Prüfungen, Bildung der Noten und der Gesamtnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der Prüfungskommission festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind hierbei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei überragender Leistung (Bewertung 1,0 sowie besondere Leistung auf künstlerischem Gebiet) in einer Fachprüfung wird der Zusatz "mit Auszeichnung bestanden" vergeben.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen bestanden sind.

(4) Die Gesamtnote der bestandenen Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten der Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung gemäß § 20 Abs. 2 sowie der prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 1 bis 3. Die Gesamtnote der bestandenen Diplomprüfung errechnet sich aus den Noten der Teilprüfungen der Diplomprüfung gemäß § 25 Abs. 2 sowie der prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 4 und 5. Hierbei werden jeweils die Fachnoten der prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 4 und 5 und die Noten für die Teilprüfungen gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 einfach, die Note für die Teilprüfung gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 3 zweifach gewichtet.

(5) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

Bei überragender Leistung (Durchschnitt mindestens 1,3 sowie Zusatz gemäß Absatz 2 Satz 4 in mindestens einer Fachprüfung) wird das Gesamturteil mit dem Zusatz "mit Auszeichnung bestanden" versehen.

(6) Bei der Bildung von Fachnoten und der Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18 Nichtbestehen und Wiederholen von Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung und der Teilprüfungen der Diplomprüfung können, falls sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung zulässig. Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der jeweiligen Fachlehrerin oder dem jeweiligen Fachlehrer. Die Frist, innerhalb der eine Wiederholungsprüfung abzulegen ist, beträgt ein Semester nach Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist; § 3 Abs. 3 ist anzuwenden.

(2) Die Diplomarbeit (in der Regel der zweite Teil der Diplomprüfung) kann bei ‚nicht ausreichender‘ Leistung einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 26 Abs. 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Universitäten, Musikhochschulen oder anderen gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.

(3) Nicht bestandene Fachprüfungen im Diplomstudiengang Musiklehrerin Jazz und Populärmusik oder Musiklehrer Jazz und Populärmusik an Universitäten, Musikhochschulen oder anderen gleichgestellten Hochschulen in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Fachprüfungen in einem anderen Studiengang an einer Universität, Musikhochschule oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland, soweit in diesen Fachprüfungen gleichwertige Prüfungsleistungen oder Prüfungsleistungen mit geringeren Anforderungen nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist, unbeschadet § 34 Abs. 2, nicht zulässig.

(4) Ist die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Nach zweimaligem Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung ist die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Diplomstudiengangs Jazz und Populärmusik nicht mehr möglich. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so teilt ihr oder ihm dies die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemäß Absatz 4 mit.

(6) Studierende, die die Universität Mainz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs zu richten.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder von ihm überwiegend zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen

prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

2. Diplom-Vorprüfung

§ 20

Ziel, Gegenstand und Gliederung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er im instrumentalen Hauptfach oder im Hauptfach Jazz-Gesang sowie im instrumentalen oder vokalen Nebenfach die spezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Prüfungsleistungen im instrumentalen Hauptfach oder im Hauptfach Jazz-Gesang sowie im instrumentalen oder vokalen Nebenfach. Hinzu kommen die prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 in den Fächern Jazz-Harmonielehre II, Jazz-Rhythmik II und Transkription II.

Die Anforderungen in den einzelnen Prüfungen im instrumentalen oder vokalen Haupt- und Nebenfach ergeben sich aus Anhang 3.

§ 21

Prüfungstermin, Zulassungsvoraussetzungen, Meldung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung findet in der Regel am Ende des vierten Fachsemesters statt. Die Meldung zur Prüfung erfolgt fristgerecht gemäß § 14 Abs. 2. Die Fachprüfungen sind innerhalb eines Prüfungszeitraums, in der Regel innerhalb von vier Wochen, abzulegen.

(2) Für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind nachzuweisen:

1. die ordnungsgemäße Einschreibung für den Diplomstudiengang Musiklehrerin Jazz und Populärmusik oder Musiklehrer Jazz und Populärmusik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zum Zeitpunkt der Meldung zur Diplom-Vorprüfung,
2. ein gemäß Anhang 1 dem jeweiligen Fachsemester entsprechendes ordnungsgemäßes Studium im Diplomstudiengang Musiklehrerin Jazz und Populärmusik oder Musiklehrer Jazz und Populärmusik,
3. die Teilnahme an einer Studienfachberatung im Fachbereich Musik der Universität Mainz gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsamt des Fachbereichs Musik zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung, Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Musiklehrerin Jazz und

Populärmusik oder Musiklehrer Jazz und Populärmusik an einer Universität, Musikhochschule oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,

4. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Musiklehrerin Jazz und Populärmusik oder Musiklehrer Jazz und Populärmusik oder in denselben Fächern eines anderen Studienganges an einer Universität, Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

(4) ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 3 Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 22 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:

1. die in § 21 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt wurden, oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Zwischenprüfung, Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung im Diplomstudiengang Musiklehrerin Jazz und Populärmusik oder Musiklehrer Jazz und Populärmusik an einer Universität, Musikhochschule oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung erforderlich sind, oder
5. die Meldefrist nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Universität, Musikhochschule oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland befindet.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird die Nichtzulassung schriftlich mitgeteilt. Die Nichtzulassung ist zu begründen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 23 Zeugnis

Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 24 Wechsel in den Studiengang Diplom Jazz und Populärmusik

Insbesondere nach Bestehen der Diplom-Vorprüfung ist ein Wechsel in den Studiengang Diplom Jazz und Populärmusik möglich. Ein entsprechend begründeter Antrag ist bis zum 1. Mai (für ein Wintersemester) oder bis zum 1. Dezember (für ein Sommersemester) schriftlich der Dekanin oder dem Dekan vorzulegen. Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Jazz und Populärmusik, die im Rahmen des Diplomstudiengangs Musiklehrerin Jazz und Populärmusik oder Musiklehrer Jazz und Populärmusik noch nicht erbracht wurden, sind nachzuerbringen.

3. Abschnitt: Diplomprüfung

§ 25

Zweck, Gliederung und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung dient der Feststellung der für eine Berufsausübung als Diplom-Musiklehrerin oder Diplom-Musiklehrer im Fach Jazz und Populärmusik erforderlichen besonderen künstlerischen, musikpädagogischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. einer mündlichen Prüfung im Bereich Musikpädagogik, der Allgemeinen Unterrichtsmethodik, der Methodik/ Didaktik des instrumentalen Hauptfachs oder des Hauptfachs Jazz-Gesang oder der Methodik des Ensembleunterrichts,
2. der Diplomarbeit,
3. einer künstlerischen Prüfung im instrumentalen Hauptfach oder im Hauptfach Jazz-Gesang,
4. einer unterrichtspraktischen Prüfung (zwei Lehrproben).

Hinzu kommen die prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 4 und 5 in den Fächern Arrangement II und Jazz-Gehörbildung II.

§ 26

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine wissenschaftliche Prüfungsarbeit, in der die Kandidatin oder der Kandidat zeigen soll, dass sie oder er dazu in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach des Diplomstudiengangs Musiklehrerin Jazz und Populärmusik oder Musiklehrer Jazz und Populärmusik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann in den Fächern bzw. Teilgebieten der Pflichtmodule des Diplomstudiengangs Musiklehrerin Jazz und Populärmusik oder Musiklehrer Jazz und Populärmusik angefertigt werden.

(3) in begründeten Einzelfällen kann die Diplomarbeit auch im Bereich des Wahlpflichtmoduls angefertigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der entsprechenden Fachlehrerin oder dem entsprechenden Fachlehrer. Auf eine Gleichbehandlung der Kandidatinnen und Kandidaten ist zu achten.

(4) Die Diplomarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Vertreterin oder jedem prüfungsberechtigten Vertreter eines der in Absatz 2 genannten Fächer ausgegeben und betreut werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(5) Mit der Diplomarbeit kann frühestens nach erfolgreich abgelegter Diplom-Vorprüfung begonnen werden. Sie soll in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit des 8. Fachsemesters begonnen werden. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 3 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um maximal einen Monat verlängern.

(7) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(8) Die Diplomarbeit ist gebunden und in Maschinenschrift in zwei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis sowie mit einem genauen Verzeichnis sämtlicher benutzter Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Stellen der Diplomarbeit, die anderen Werken entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden; entsprechendes gilt auch für Zeichnungen, Bilder und Notenskizzen. Am Schluss der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen oder ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 27 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt des Fachbereichs Musik abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige oder derjenige sein, die oder der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(3) Weichen die Bewertungen der beiden Prüferinnen oder Prüfer bis zu einer vollen Notenstufe (= 1,0) voneinander ab, so sind sie gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Prüferinnen oder Prüfer um mehr als eine volle Notenstufe (= 1,0) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note endgültig fest.

(4) Ist die Diplomarbeit nicht bestanden, ist eine einmalige Wiederholung möglich. Weiteres ist in § 18 Abs. 2 geregelt.

§ 28 Meldung zur mündlichen Teilprüfung der Diplomprüfung, Meldung zur künstlerischen und zur unterrichtspraktischen Teilprüfung (Lehrproben) der Diplomprüfung, Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

(1) Die Meldung zur mündlichen Teilprüfung der Diplomprüfung gemäß § 15 Abs. 1 und 2 kann in der Regel frühestens im siebten Fachsemester erfolgen, § 14 Abs. 2 ist anzuwenden. Die Meldung zu der künstlerischen Teilprüfung gemäß § 16 und zur unterrichtspraktischen Teilprüfung

(Lehrproben) der Diplomprüfung gemäß § 15 Abs. 3 erfolgt in der Regel im 8. Fachsemester, § 14 Abs. 2 ist anzuwenden. Die künstlerische Teilprüfung und die unterrichtspraktische Teilprüfung (Lehrproben) sind innerhalb eines Prüfungszeitraums, in der Regel innerhalb von 8 Wochen, abzulegen.

(2) Folgende Voraussetzungen sind für die Zulassung zu der mündlichen Teilprüfung der Diplomprüfung zu erfüllen:

1. ein ordnungsgemäßes Studium von in der Regel 6 Semestern im Diplomstudiengang Musiklehrerin Jazz und Popularmusik oder Musiklehrer Jazz und Popularmusik an der Universität Mainz oder in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland;
2. der erfolgreiche Abschluss der Diplom-Vorprüfung.

(3) Folgende Voraussetzungen sind für die Zulassung zu der künstlerischen Teilprüfung und der unterrichtspraktischen Teilprüfung (Lehrproben) der Diplomprüfung zu erfüllen:

1. ein ordnungsgemäßes Studium von in der Regel 7 Semestern im Diplomstudiengang Musiklehrerin Jazz und Popularmusik oder Musiklehrer Jazz und Popularmusik an der Universität Mainz oder in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität, Musikhochschule oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland;
2. der erfolgreiche Abschluss der Diplom-Vorprüfung;
3. eine gemäß § 26 Abs. 5 eingereichte Diplomarbeit;
4. Nachweis von mindestens 170 cr der gemäß § 9 Abs. 2 im gesamten Studium zu erbringenden 240 cr.

(4) Für die Zulassung zu den Teilprüfungen der Diplomprüfung gemäß Absatz 2 und 3 gelten § 21 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4 und § 22 entsprechend.

§ 29 Mündliche Teilprüfung der Diplomprüfung

(1) Gegenstand der mündlichen Teilprüfung sind Themen aus dem Bereich der Musikpädagogik, der Allgemeinen Unterrichtsmethodik, der Methodik/ Didaktik des instrumentalen Hauptfachs oder des Hauptfachs Jazz-Gesang sowie der Methodik des Ensembleunterrichts. Die Dauer der Prüfung beträgt 20 Minuten. Vier Wochen vor dem Prüfungstermin können mit dem Prüfer oder der Prüferin aus den oben genannten Themenbereichen drei Prüfungsthemen vereinbart werden.

(2) Die Durchführung der mündlichen Prüfung erfolgt gemäß § 15.

§ 30 Künstlerische Teilprüfung der Diplomprüfung

(1) Die Anforderungen in der künstlerischen Teilprüfung der Diplomprüfung ergeben sich aus Anhang 4. In der Regel soll das Prüfungsprogramm im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung vorgetragen werden. Es wird im 8. Semester vorbereitet.

(2) Die Durchführung der künstlerischen Teilprüfung erfolgt gemäß § 16.

§ 31 Unterrichtspraktische Teilprüfung (Lehrproben) der Diplomprüfung

(1) Die unterrichtspraktische Prüfung besteht aus zwei Lehrproben im Bereich Jazz und Popularmusik (jeweils 30-minütige Lehrprobe mit anschließender 15-minütiger Besprechung der Lehrprobe). Nach Maßgabe des Lehr- und Praktikumsangebots im Bereich Jazz und Popularmusik sollen diese Lehrproben im Einzel- und Gruppenunterricht durchgeführt werden. Der

Gruppenunterricht kann mit einem spielfähigen Ensemble, einem Chor oder auch einer Gruppe gleicher Instrumente durchgeführt werden. Vor den Lehrproben sind ein Unterrichtsentwurf für eine Unterrichtseinheit sowie eine Einschätzung des Praktikumsschülers bzw. der Gruppe einzureichen.

(2) Die Durchführung der Prüfung erfolgt gemäß § 15.

§ 32 Bestehen der Diplomprüfung, Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen gemäß § 17 Abs. 2 mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bestanden sind und die Gesamtzahl von 240 cr gemäß § 9 Abs. 2 erreicht worden ist.

(2) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält die Noten aller im Verlauf des Studiums abgelegten Teilprüfungen sowie die Gesamtnote. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird ferner die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(3) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: "Diploma Supplement"). Aus dem Diploma Supplement gehen insbesondere die Inhalte des erfolgreich absolvierten Studiums im Einzelnen hinsichtlich ihres Inhalts oder Gegenstand, ihres Anteils am Gesamtstudienvolumens sowie die erbrachten Leistungen hervor. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 33 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Diplomurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades gemäß § 1 Abs. 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder vom Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses.

IV. Schlussbestimmungen

§ 34 Freiversuch

(1) Eine nicht bestandene Teilprüfung der Diplomprüfung gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 gilt als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der gemäß § 6 Abs. 1 geltenden Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Prüfungsleistungen sowie die prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 4 und 5 bereits erbracht sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden können (Freiversuch). Wurden im Rahmen der Diplomprüfung im Freiversuch die Teilprüfungen gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 3 und 4 erbracht und hiervon eine nicht bestanden, so gilt auch die bestandene Teilprüfung als nicht unternommen, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin, spätestens aber innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten der im Freiversuch nicht bestandenen Teilprüfung erneut unterzieht. Für diese Teilprüfung wird ein Freiversuch nicht gewährt; sie ist, soweit sie nicht

mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde, gemäß § 18 Abs. 1 zu wiederholen. Wurde eine Teilprüfung der Diplomprüfung wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt, ist diese vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Teilprüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Prüfungstermins einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Versuch erzielte Note gültig.

(3) Für die Diplom-Vorprüfung wird ein Freiversuch nicht gewährt.

§ 35 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis und dem Diploma Supplement ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Kandidatin oder der Kandidat kann auf Antrag jeweils nach Abschluss des Prüfungsverfahrens innerhalb eines Jahres in Gegenwart einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Fachbereichs Musik Einblick in seine Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsprotokolle und der Gutachten zur Diplomarbeit nehmen. Auszüge und Abschriften dürfen angefertigt werden.

§ 37 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung für das Studium und die Prüfung im Diplomstudiengang Musiklehrerin Jazz und Populärmusik oder Musiklehrer Jazz und Populärmusik tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung für das Studium und die Diplomprüfung treten vorbehaltlich Absatz 3 sämtliche die Fächer jazzfähiges Instrument, Jazzgesang, Tonsatz im Fach Jazz/jazzverwandte Musik betreffenden Regelungen in der Ordnung für die Prüfung von

Diplommusiklehrern am Fachbereich Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der Fassung vom 4. November 1992 (stanz 1993 S. 19), geändert durch Ordnung vom 7. Januar 1999 (stanz S. 153), außer Kraft.

(3) Studierende, die beim Inkrafttreten dieser Ordnung für das Studium und die Prüfung im Diplomstudiengang Musiklehrerin Jazz und Populärmusik oder Musiklehrer Jazz und Populärmusik das Studium im Diplomstudiengang Musiklehrerin oder Musiklehrer gemäß der in Absatz 2 bezeichneten Ordnung vom 4. November 1992 zum oder nach dem Wintersemester 2000/2001 aufgenommen haben, können bei der Meldung zur Diplomprüfung schriftlich erklären, dass sich das Prüfungsverfahren und die Prüfungsanforderungen nach den Bestimmungen der Ordnung für das Studium und die Prüfung im Diplomstudiengang Musiklehrerin Jazz und Populärmusik oder Musiklehrer Jazz und Populärmusik richten sollen; diese Erklärung ist unwiderruflich.

Mainz, den 20. Dezember 2002

Der Dekan
des Fachbereichs Musik
der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz
Univ.-Prof. Dr. Jürgen B l u m e

Anhang 1 zu § 6 Abs. 9:

Studienpläne

Abkürzungen:

- Pfl. = Pflichtlehrveranstaltung
- WPfl. = Wahlpflichtlehrveranstaltung
- KG = Kleingruppenunterricht
- SG = Semestergruppenunterricht
- E = Einzelunterricht

1. Studienplan für instrumentales Hauptfach
2. Studienplan für Hauptfach Jazz-Gesang

1. Studienplan für instrumentales Hauptfach

Fach	Art		1	2	3	4	5	6	7	8	Umfang (SWS)
Instrumentales Hauptfach	Pfl.	E	2	2	2	2	2	2	2	2	16
Nebenfächer											
Instrumentales oder vokales Nebenfach	Pfl.	E	1	1	1	1					4
Songwriting I	Pfl.	SG					2				2
Songwriting II	Pfl.	SG						2			2
Arrangement I	Pfl.	KG					2				2
Arrangement II	Pfl.	KG						2			2

Jazz-Rhythmik I	Pfl.	KG			2						2
Jazz-Rhythmik II	Pfl.	KG				2					2
Jazz-Harmonielehre I	Pfl.	SG	1								1
Jazz-Harmonielehre II	Pfl.	SG		1							1
Jazz-Gehörbildung I	Pfl.	KG			1						1
Jazz-Gehörbildung II	Pfl.	KG					1				1
Transkription I	Pfl.	KG			1						1
Transkription II	Pfl.	KG				1					1
Stilkunde/ Musikhören I	WPfl.	SG			1						1
Stilkunde/ Musikhören II	WPfl.	SG				1					1
Instrumentenkunde/ Akustik	Pfl.	SG			2						2
Formenlehre/ Werkanalyse I	Pfl.	KG						1			1
Formenlehre/ Werkanalyse II	Pfl.	KG							1		1
Musikgeschichte	WPfl.	SG	2	2							4
Geschichte der Populärmusik	WPfl.	SG							2	2	4
Einführung in die Allgemeine Pädagogik	Pfl.	SG	2								2
Einführung in die Musikpädagogik	Pfl.	SG		2							2
Methodik/ Didaktik des Hauptfachs	Pfl.	KG			2	2					4
Methodik des Ensembleunterrichts	Pf	KG					2	2			4
Unterrichtspraktikum u. Begleitv.	Pfl.	KG					2	2	3		7
Berufskundliches Seminar	Pfl.	SG				1					1
Einführung Wiss. Arbeiten	Pfl.	SG				1					1
Combo/ Ensemble	WPfl.		2	4	4	2	2	2	2		18
Big Band	WPfl.			3	3	3	3	3			15
Chor	WPfl.		2	2							4
Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 8 SWS										8
Summe			12	17	19	17	16	16	10	4	119

2. Studienplan für Hauptfach Jazz-Gesang

Fach	Art		1	2	3	4	5	6	7	8	Umfang (SWS)
Hauptfach Jazz-Gesang	Pfl.	E	2	2	2	2	2	2	2	2	16
Nebenfächer											
Instrumentales Nebenfach	Pfl.	E	1	1	1	1					4
Stimmbildung	Pfl.	KG	1	1			1	1			4
Songwriting I	Pfl.	SG					2				2
Songwriting II	Pfl.	SG						2			2
Arrangement I	Pfl.	KG					2				2
Arrangement II	Pfl.	KG						2			2
Jazz-Rhythmik I	Pfl.	KG			2						2
Jazz-Rhythmik II	Pfl.	KG				2					2
Jazz-Harmonielehre I	Pfl.	KG	1								1
Jazz-Harmonielehre II	Pfl.	KG		1							1
Jazz-Gehörbildung I	Pfl.	KG			1	1					2
Jazz-Gehörbildung II	Pfl.	KG					1				1
Transkription I	Pfl.	KG			1						1
Transkription II	Pfl.	KG				1					1
Stilkunde/ Musikhören I	WPfl.	SG			1						1
Stilkunde/ Musikhören II	WPfl.	SG				1					1
Instrumentenkunde/ Akustik	Pfl.	SG			2						2
Formenlehre/ Werkanalyse I	Pfl.	KG						1			1
Formenlehre/ Werkanalyse II	Pfl.	KG							1		1
Musikgeschichte	WPfl.	SG	2	2							4
Geschichte der Populärmusik	WPfl.	SG							2	2	4
Einführung in die Allgemeine Pädagogik	Pfl.	SG	2								2
Einführung in die Musikpädagogik	Pfl.	SG		2							2
Methodik/ Didaktik Jazz-Gesang	Pfl.	KG			2	2					4
Methodik des	Pfl.	KG					2	2			4

Ensembleunterrichts											
Unterrichtspraktikum u. Begleitv.	Pfl.	KG						2	2	3	7
Berufskundl. Seminar	Pfl.	SG				1					1
Einf. In das Wissenschaftl. Arbeiten	Pfl.	SG				1					
Combo/ Ensemble	WPfl.				2	2	4			2	10
Combo/ Chor	WPfl.							2	2		4
Vokalensemble	WPfl.				3	3	3	3			12
Big Band	WPfl.		3	3							6
Chor	WPfl.		2	2							4
Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 8 SWS									8	
Summe											
			14	14	17	17	17	17	9	9	122

Anhang 2 zu § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2:

Studieninhalte

1. Pflichtlehrveranstaltungen im Diplomstudiengang Musiklehrerin Jazz und Populärmusik oder Musiklehrer Jazz und Populärmusik

	Veranstaltung	Gesamt-Semesterwochenstundenzahl	Gesamtzahl (credits (cr))
1	Instrumentales Hauptfach	16	28
	Hauptfach Jazz-Gesang	16	24
2	Instrumentales oder vokales Nebenfach	4	12
3	Stimmbildung (bei Hauptfach Jazz-Gesang)	4	5
4	Jazz-Rhythmik	4	8
5	Jazz-Harmonielehre	2	4
6	Jazz-Gehörbildung	3	9
7	Transkription	2	4
8	Instrumentenkunde/ Akustik	2	2
9	Formenlehre/ Werkanalyse	2	6
10	Geschichte der Populärmusik	4	4
11	Einführung in das Wiss. Arbeiten	1	3
12	Einführung in die Allgemeine Pädagogik	2	4
13	Einführung in die Musikpädagogik	2	4
14	Methodik/ Didaktik des Hauptfachs	4	8
15	Methodik des Ensembleunterrichts	4	8

16	Unterrichtspraktikum u. Begleitv.	7	8
17	Berufskundliches Seminar	1	3

2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Diplomstudiengang Musiklehrerin Jazz und Populärmusik oder Musiklehrer Jazz und Populärmusik

	Veranstaltung	Gesamt-Semesterwochenstundenzahl	Gesamtzahl (credits (cr))
1	Stilkunde/ Musikhören	2	6
2	Songwriting	4	12
3	Arrangement	4	10
4	Musikgeschichte	4	4
5	Chor	4	4
6	a) Instrumentales Hauptfach:		
	· Combo/ Ensemble	18	18
	· Big-Band	15	15
	b) Hauptfach Jazz-Gesang		
	· Combo/ Ensemble	10	10
	· Combo/ Chor	4	4
	· Big Band	6	6
	· Vokalensemble	12	12
7	Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtmodul	8	8

Anhang 3 zu § 20 Abs. 2:

Prüfungsanforderungen in der Diplom-Vorprüfung

In der Diplom-Vorprüfung sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Künstlerische Prüfung im Hauptfach
 - a) Alle Instrumente außer Schlagzeug

Zur künstlerischen Prüfung im instrumentalen Hauptfach ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Repertoire-Liste mit 30 vorbereiteten Standards (auswendig, mit Melodie und Harmonie) vorzulegen, aus denen die Prüfungskommission stichprobenartig auswählt. Darüber hinaus sind acht Transkriptionen verschiedener Instrumente vorzulegen, von denen eine vollständig gespielt werden muss.

 - aa) Vorspiel eines Stückes eigener Wahl mit eigenem Ensemble
 - bb) Vortrag der von der Prüfungskommission ausgewählten Standards
 - cc) Vomblattspiel einer Big Band-Stimme
 - dd) Vollständiges Spiel einer vorbereiteten Transkription
 - b) Hauptfach Schlagzeug

zur künstlerischen Prüfung im Hauptfach Schlagzeug ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Repertoire-Liste mit 30 vorbereiteten Standards (Melodie und Form auswendig, davon 10 Standards mit Akkorden) vorzulegen, aus denen die

Prüfungskommission stichprobenartig auswählt. Darüber hinaus sind acht Transkriptionen verschiedener Instrumente vorzulegen, von denen eine vollständig gespielt werden muss.

- aa) Vorspiel eines Stückes eigener Wahl mit eigenem Ensemble
 - bb) Vortrag der von der Prüfungskommission ausgewählten Standards
 - cc) Vomblattspiel einer Big Band-Stimme
 - dd) Vollständiges Spiel einer vorbereiteten Transkription
- c) Hauptfach Jazz-Gesang
zur künstlerischen Prüfung im Hauptfach Jazz-Gesang ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Repertoire-Liste mit 30 vorbereiteten Standards (Melodie, Text und Harmonien auswendig) vorzulegen, aus denen die Prüfungskommission stichprobenartig auswählt. Darüber hinaus sind acht Transkriptionen verschiedener Instrumentalisten und Vokalistinnen vorzulegen, von denen eine vollständig gespielt werden muss.
- aa) Vortrag eines Stückes eigener Wahl mit eigenem Ensemble
 - bb) Vortrag der von der Prüfungskommission ausgewählten Standards
 - cc) Vomblattsingen einer notierten Vorlage
 - dd) Vollständiger Vortrag einer vorbereiteten Transkription

Dauer: bis 30 Minuten

Vorbereitungszeit: keine

2. Künstlerische Prüfung im Nebenfach

- a) Nebenfach Klavier
 - aa) Vorspiel eines Stückes nach Noten (Schwierigkeitsgrad etwa Zweistimmige Inventionen oder Children Song)
 - bb) Vorspiel eines vorbereiteten Jazz-Standards, Melodie mit Begleitsatz
 - cc) Akkordische Begleitung eines vorbereiteten Standards mit zwei Händen
 - dd) Spielen von Kadenzen nach Vorgabe
- b) Nebenfach Schlagzeug
 - aa) Darstellung diverser Rhythmen/ Grooves am Instrument
 - bb) Vorspiel einer vorbereiteten Big Band-Stimme nach Noten
 - cc) Vorspiel eines Stückes eigener Wahl mit Band
- c) Nebenfach Melodie-Instrument
 - aa) Vortrag von zwei vorbereiteten Standards mit Improvisation
 - bb) Vortrag einer einfachen vorbereiteten Solotranskription nach Noten
- d) Nebenfach Jazz-Gesang
 - aa) Vortrag von zwei Songs
 - bb) Vortrag einer einfachen vorbereiteten instrumentalen Solotranskription nach Noten

Dauer: bis 15 Minuten
Vorbereitungszeit: keine

Anhang 4 zu § 30

Prüfungsanforderungen in der künstlerischen Teilprüfung der Diplomprüfung

In der Diplomprüfung sind im instrumentalen Hauptfach oder im Hauptfach Jazz-Gesang folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Repertoireprüfung
 - a) Alle instrumentalen Hauptfächer außer Schlagzeug
zur Repertoireprüfung im instrumentalen Hauptfach ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Repertoire-Liste mit 60 vorbereiteten Standards (auswendig, mit Melodie und Harmonie) vorzulegen, aus denen die Prüfungskommission stichprobenartig auswählt. Darüber hinaus sind 20 Solotranskriptionen verschiedener Instrumente vorzulegen, von denen eine vollständig gespielt werden muss.
 - aa) Vorspiel der von der Prüfungskommission ausgewählten Standards
 - bb) Vollständiges Spiel einer vorbereiteten Transkription
 - cc) Vomblattspiel von zwei notierten Vorlagen verschiedener Stilistik
 - b) Hauptfach Schlagzeug
zur Repertoireprüfung im Hauptfach Schlagzeug ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Repertoire-Liste mit 60 vorbereiteten Standards (auswendig, mit Melodie und Harmonie, davon 20 auch mit Akkorden) vorzulegen, aus denen die Prüfungskommission stichprobenartig auswählt. Darüber hinaus sind 20 Solotranskriptionen verschiedener Instrumente vorzulegen, von denen eine vollständig gespielt werden muss.
 - aa) Vorspiel der von der Prüfungskommission ausgewählten Standards
 - bb) Vollständiges Spiel einer vorbereiteten Transkription
 - cc) Vomblattspiel von zwei notierten Vorlagen verschiedener Stilistik
 - c) Hauptfach Jazz-Gesang
zur Repertoireprüfung im Hauptfach Jazz-Gesang ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Repertoire-Liste mit 60 vorbereiteten Standards (auswendig, mit Melodie und Text, davon 20 auch mit Harmonien) vorzulegen, aus denen die Prüfungskommission stichprobenartig auswählt. Darüber hinaus sind 20 Solotranskriptionen verschiedener Instrumente und Gesang vorzulegen, von denen eine vollständig gesungen werden muss.
 - aa) Vortrag der von der Prüfungskommission ausgewählten Standards
 - bb) Vollständiger Vortrag einer vorbereiteten Transkription
 - cc) Vomblattspiel von zwei notierten Vorlagen verschiedener Stilistik (Vokalensemble, Instrumentalstimme)

Dauer: bis 30 Minuten
Vorbereitungszeit: keine

2. Öffentliches Konzert

im Rahmen eines öffentlichen Konzerts sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten (alle instrumentalen Hauptfächer und Hauptfach Jazz-Gesang) Stücke eigener Wahl und mit eigenem Ensemble vorzutragen.

Dauer: 45 Minuten